

BENUTZUNGSORDNUNG

Geschirrmobil

I. Allgemeines

Das Geschirrmobil der Gemeinde Westhausen kann bei Festen und Veranstaltungen den Einsatz von Einweg-, Papp- und Plastikgeschirr ersetzen. Durch die Mehrfachverwendung von Porzellangeschirr wird ein effektiver Beitrag zur Abfallvermeidung geleistet.

II. Voraussetzung der Miete

1) Die Gemeinde Westhausen vermietet das Geschirrmobil gegen Erhebung eines Benutzungsentgelts an ortsansässige Vereine und Organisationen. Eine Vermietung an ortsansässige Privatpersonen ist nachrangig zu einer Vermietung an Vereine und Organisationen möglich. Das Geschirrmobil kann nur komplett angemietet werden. Eine Anmietung von separaten Teilstücken (Geschirr, Spülmaschine, Besteck) ist nicht möglich.

2) Belegungswünsche zur Benutzung des Geschirrmobils werden vom Bauamt des Bürgermeisteramtes entgegengenommen und koordiniert. Liegen mehrere Anträge auf gleichzeitige Benutzung des Geschirrmobils vor, so wird unter Berücksichtigung von Ziffer II.1) der Benutzer vorgezogen, dessen Anmeldung zuerst einging.

3) Die Gemeinde Westhausen behält sich den Widerruf einer erteilten Genehmigung vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis die Genehmigung zur Benutzung des Geschirrmobils nicht erteilt worden wäre.

4) Die Gemeinde Westhausen ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung den Veranstalter von der Benutzung des Geschirrmobils für weitere Veranstaltungen auszuschließen.

5) Der Ausleihende verpflichtet sich, die Speisen und Getränke auf den Veranstaltungen **nicht** in Plastik- oder Pappgeschirr auszugeben. Im Sinne der Abfallvermeidung soll darauf geachtet werden, dass z.B.

- Milch, Zucker, Senf u.ä. **nicht** in Einportionspackungen, sondern in Spendern zur Verfügung gestellt werden,
- keine Plastiktischtücher verwendet werden,
- Kaffee nicht in vakuumverpackten Alu-Kunststoff-Folien, sondern in Mehrweggebinden oder zumindest in wiederverwertbaren Dosen angeschafft wird.

Außerdem soll darauf geachtet werden, dass evtl. wiederverwertbare Abfälle auch der Wiederverwertung zugeführt werden, z.B.

- Küchenabfälle zur Kompostierung,
- unvermeidbare Plastikabfälle, verbrauchtes Frittierfett etc. zu einem entsprechenden Recyclingzentrum.

III. Mietbedingungen

A. Benutzung und Rückgabe

1) Die zwischen dem Bürgermeisteramt und dem Benutzer vereinbarten Benutzungszeiten sind pünktlich einzuhalten.

2) Ab- und Antransport des Geschirrmobils sind vom Benutzer durchzuführen. Der Zeitpunkt und die Standorte für die Abholung und den Rücktransport werden vom Bürgermeisteramt festgelegt. Der Benutzer hat für ein ausreichend starkes Zugfahrzeug zu sorgen. Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit durch den Transport des Geschirrmobils müssen ausgeschlossen sein.

3) Der Benutzer ist verpflichtet, das Geschirrmobil bei Abholung und Rückgabe anhand der Bestückungsliste auf dessen Vollständigkeit und ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Eventuelle Beschädigungen und Fehlbestände sind umgehend dem Bürgermeisteramt zu melden. Für Beschädigungen und Fehlbestände haftet jeweils der letzte Benutzer des Geschirrmobils, es sei denn, dieser kann nachweisen, dass die Beschädigungen bzw. Fehlbestände nicht durch ihn verursacht wurden. Kosten für die Nutzung, Beschädigungen sowie Fehlbestände werden nach Rückgabe des Geschirrmobils in Rechnung gestellt.

Die Gemeinde Westhausen behält sich Stichproben zur Vollständigkeit und ordnungsgemäßen Beschaffenheit des Geschirrmobils vor. Beauftragten der Gemeinde Westhausen ist der Zutritt zum Geschirrmobil jederzeit und an jedem Ort zu gestatten.

4) Der Benutzer verpflichtet sich, das Geschirrmobil insgesamt in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Eine eventuell notwendige Nachreinigung des Geschirrmobils wird dem Benutzer in Rechnung gestellt.

5) Wird das Geschirrmobil zu spät oder in einem Zustand zurückgegeben, der ein sofortiges Weiterverleihen verbietet, so behält sich die Gemeinde Westhausen für jeden Tag der verspäteten Rückgabe vor, ein weiteres Nutzungsentgelt zu berechnen. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten.

B. Haftung, Beschädigung

- 1) Der Benutzer übernimmt das Geschirrmobil wie besichtigt. Die Gemeinde Westhausen haftet nicht für seine Funktionsfähigkeit.
- 2) Der Benutzer ist verpflichtet, das Geschirrmobil jeweils vor der Benutzung auf dessen ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Die Hinweise zum Betrieb des Geschirrmobils sind zu befolgen.
- 3) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Geschirrmobils stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Westhausen und deren Angestellte oder Beauftragte.
- 4) Die Gemeinde Westhausen haftet als Fahrzeughalter für die Verkehrssicherheit des Anhängers. Der Benutzer oder der von ihm mit dem Transport Beauftragte ist verpflichtet, sich vor Fahrtantritt durch eine Sichtprüfung auf erkennbare Mängel von der Verkehrssicherheit des Anhängers zu überzeugen. Vorhandene Mängel sind unverzüglich dem Bürgermeisteramt zu melden.
- 5) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Westhausen an dem überlassenen Geschirrmobil entstehen. Jeder entstandene Schaden am Geschirrmobil ist unverzüglich der Gemeinde Westhausen zu melden.
- 6) Die Gemeinde Westhausen schließt für das Geschirrmobil folgende Versicherungen ab:
 - Transportversicherung
 - Kfz-Haftpflichtversicherung
 - Kfz-Teilkaskoversicherung

IV. Entgelt

1) Die Gemeinde Westhausen erhebt für die Benutzung des Geschirrmobils ein privatrechtliches Entgelt, entsprechend der Benutzungsdauer des Geschirrmobils. Das Entgelt beträgt:

a) Bei ortsansässigen Vereinen und Organisationen:

für den ersten Benutzungstag	65,00 Euro
für jeden weiteren Tag	50,00 Euro

b) Bei ortsansässigen Privatpersonen:

für den ersten Benutzungstag	80,00 Euro
für jeden weiteren Tag	50,00 Euro

Das Entgelt ist sofort nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Angebrochene Tage gelten als volle Benutzungstage, sofern nicht lediglich an diesem Tag die Abholung oder Rückgabe erfolgt.

V. Ausnahmen

In besonderen Fällen kann die Gemeinde Westhausen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zulassen.

VI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist die Gemeinde Westhausen. Gerichtsstand ist der Sitz des zuständigen Amtsgerichts.

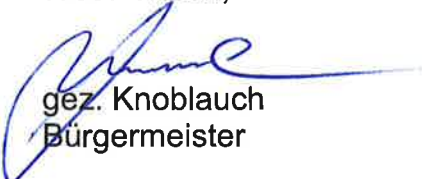
VII. Sonstige Bestimmungen

Die eventuelle Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Benutzungsordnung hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Benutzungsordnung zur Folge. Im übrigen gelten die Bestimmungen über den Mietvertrag nach § 535 ff. BGB.

VIII. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.03.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.01.2001 außer Kraft.

Westhausen, 21.02.2024



gez. Knoblauch
Bürgermeister